



Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0426/2018		Datum: 16.10.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	36-Umweltamt	Az.:	
Betreff: Sachstand Wasserschutzgebiet Stollen Fachbach			
Gremienweg:			
24.10.2018	Umweltausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen ☐ Enthaltungen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ Gegenstimmen
	TOP öffentlich		☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert

Unterrichtung:

Mit E-Mail vom 15.10.2018 hat Ratsmitglied Manfred Diehl darum gebeten, das Thema „Wasserschutzgebiet Stollen Fachbach“ (Stellungnahme Umweltamt vom 4.7.2018, Beteiligung der Ortsgruppen) im Umweltausschuss zu behandeln.

Zur Entwässerung des Stollensystems der Grube Mühlenbach wurde ein Entwässerungsstollen ins Lahntal hergestellt. Es handelt sich dabei um den „Fachbacher Stollen“. Zwischenzeitlich wird aus diesem Stollen der Großteil des Trinkwassers für die Verbandsgemeinde Bad Ems gewonnen. Um eine Beeinträchtigung des Trinkwassers zu vermeiden, soll der gesamte Grundwasser-Einzugsbereich des Fachbacher Stollens und des angeschlossenen Stollensystems der Grube Mühlenbach als Wasserschutzgebiet ausgewiesen werden. Aufgrund der großen Länge des Fachbacher Stollens und der Ausdehnung des Stollensystems ist auch das Wasserschutzgebiet vergleichsweise groß und betrifft große Teile des Stadtgebietes Koblenz. So sind insbesondere ein großer Teil der Ortslage Arenberg sowie die Außenbereiche, die östlich an die Ortslagen Arzheim und Arenberg anschließen, Teil der Wasserschutzzone III.

Für die Sitzung des Stadtrates am 8.11.2018 wurde daher mit Blick auf die Einschränkung der städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Koblenz eine Beschlussvorlage erarbeitet, in der die Verwaltung vorschlägt, dass die nachfolgenden Einwendungen seitens der Stadt Koblenz gegenüber der für den Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung zuständigen SGD Nord erhoben werden sollen:

Die Bestimmung der Rechtsverordnung zum geplanten Wasserschutzgebiet „Stollen Fachbach“, dass in der Schutzzone III die Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten verboten ist, stellt einen unverhältnismäßig starken Eingriff in die Planungshoheit der Stadt Koblenz dar. Eine städtebauliche Entwicklung in weiten Teilen der Ortslage Arenberg und eine städtebauliche Erweiterung der Ortslagen Arenberg oder Arzheim nach Osten ist nur nach Erteilung einer Befreiung von diesem Verbot durch die SGD Nord möglich.

Der verwaltungsinterne Vorentwurf zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes enthält bereits Vorschläge für potentielle Baugebiete, die zumindest teilweise in der geplanten Schutzzone III liegen.

Die Stadt Koblenz fordert daher, dass die Ausweisung von Baugebieten und die Aufstellung von Bebauungsplänen in den bereits bebauten Ortslagen und in einem Pufferabstand von 500 m um die vorhandenen Ortslagen nicht verboten wird, um eine weitere städtebauliche Entwicklung der Stadtteile Arenberg und Arzheim zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die obere Wasserbehörde als Trägerin öffentlicher Belange beteiligt und kann die Belange des Gewässerschutzes im Verfahren geltend machen.

Der Schutz des Trinkwassers kann daher auch durch Festsetzungen und Regelungen in der Bauleitplanung gewährleistet werden.

Der Trinkwasserschutz erfordert nicht, dass eine Bauleitplanung in Wasserschutzgebieten nicht mehr stattfinden darf. Daher muss unter der vorerwähnten Rahmenbedingung in der Zone III auch eine städtebauliche Entwicklung möglich sein.

Von der Aufhebung des Verbotes zur Ausweisung von Baugebieten wären nur kleine Randbereiche der Schutzzone III betroffen, so dass die Schutzwirkung des Wasserschutzgebietes erhalten bliebe.

Eine Einschränkung des Schutzniveaus würde nicht eintreten; das Verbot der Ausweisung von Baugebieten ist daher unter Berücksichtigung der Belange der Stadtentwicklung zu streichen.

Weiterhin wird angeregt, die Abgrenzung der Schutzzone III dahingehend anzupassen, dass die bereits bebauten Ortslagen nicht einbezogen werden, um sich daraus ergebende Beschränkungen der privaten Grundstückseigentümer auszuschließen.

Auch die Beschränkungen für die bestehende Bebauung im Bereich der ehem. Mühlenbacher Grube durch die Lage in der Schutzzone II wird als problematisch angesehen. Insbesondere die Nutzungsänderung und Umgestaltung von vorhandenen baulichen Anlagen sollte hier nicht grundsätzlich verboten werden.

Anlagen:

Entwurf der Rechtsverordnung zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes

Lageplan zur Abgrenzung